



Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken

# GmbH-Geschäftsführer Rechte und Pflichten

Nr. 144/17

SCHRIFTEN UND ARBEITSPAPIERE ■ ■ ■



Ansprechpartner:

Ass. jur. Caroline Lang/  
Ass. jur. Ira Kutschke/  
RAin Beate Plewa  
FAin Handels- und Gesellschaftsrecht

Stabsbereich Haushalt | Finanzen | Personal  
der IHK Nürnberg für Mittelfranken  
Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg  
Tel.: 0911/13 35-345  
Fax: 0911/13 35-150345  
E-Mail: [handelsregister@nuernberg.ihk.de](mailto:handelsregister@nuernberg.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-nuernberg.de](http://www.ihk-nuernberg.de)

Stand: Oktober 2017

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## DER GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Die GmbH ist die wohl verbreitetste Form der Kapitalgesellschaft in Deutschland. Eine Unterform der GmbH, auch gerne als sogenannte „kleine GmbH“ bezeichnet, ist die UG (haftungsbeschränkt). Für diese gelten die Regelungen der GmbH unter Berücksichtigung der Sonderregelungen des § 5a GmbHG.<sup>1</sup> Die GmbH ist eine juristische Person mit selbstständigen Rechten und Pflichten.<sup>2</sup> Ohne Geschäftsführer ist die GmbH nicht handlungsfähig. Nach außen tritt sie daher durch ihre Organe, die Gesellschafterversammlung (Willensbildung) und den Geschäftsführer (Willensausführung) auf.

### I. Der Geschäftsführer

#### 1. Eignung

Geschäftsführer einer GmbH kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Er braucht nicht selbst Gesellschafter (= Beteiligter am Kapital der GmbH) zu sein. Es ist sowohl die Bestellung eines Gesellschafter-Geschäftsführers als auch eines Fremdgeschäftsführers möglich. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt der Gesellschaftsvertrag (Satzung) oder – mangels entsprechender Regelung – die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

Auch Ausländer können grundsätzlich zum Geschäftsführer bestellt werden. Das Gesellschaftsrecht stellt keine Anforderungen an die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sprachkenntnisse. Umstritten ist allerdings, ob der ausländische Geschäftsführer nicht jederzeit die Möglichkeit haben muss, in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen. Hierfür spricht, dass der entsprechende Geschäftsführer andernfalls seinen Verpflichtungen als Geschäftsführer (z.B. Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung nach § 51 a GmbHG, Sicherung des Stammkapitals u.a. §§ 7ff, 30f, 41, 43 III, 49 III GmbHG, § 15 a InsO)<sup>3</sup> nicht jederzeit nachkommen könnte.

Für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats (Unionsbürger) gelten solche Bedenken von vornherein nicht, da sie die Grundfreiheiten nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts genießen. Unproblematisch sind auch die Fälle, in denen die ausländischen Geschäftsführer für eine Dauer von bis zu drei Monaten ohne Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen. Vereinzelt wird noch die Auffassung vertreten, dass jeder andere Ausländer den Nachweis erbringen muss, dass er jederzeit die Möglichkeit habe, in das Inland einzureisen, um hier seine

---

<sup>1</sup>Weitere Einzelheiten können Sie der Broschüre „Die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) entnehmen.

<sup>2</sup>Vgl. Broschüre „Ich gründe eine GmbH“.

<sup>3</sup>Roth/Altmeppen/Altmeppen GmbHG § 6 Rn. 39-42, beck-online.

gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Ohne diesen Nachweis soll er nicht zum Geschäftsführer bestellt werden können, der Beststellungsakt soll unwirksam sein. Hintergrund dieser Forderung soll die Erfahrung sein, dass zivil- und strafrechtlich schlecht heranzuziehende ausländische Geschäftsführer häufig im Vorfeld von masselosen Insolvenzverfahren bestellt werden.<sup>4</sup>

Nach herrschender Meinung darf diese Differenzierung zwischen EU-Ausländern und Nicht-EU-Ausländern mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht getroffen werden. Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Nürnberg sind keine Fälle bekannt, in denen ein ausländischer Geschäftsführer allein aufgrund seiner Nationalität nicht in das Handelsregister eingetragen wurde. Zudem darf das Registergericht die Eintragung eines bestellten Geschäftsführers nur dann verweigern, wenn die Bestellung an sich unwirksam ist und dies ist nur dann der Fall, wenn ein Bestellungshindernis nach § 6 Absatz 2 GmbHG vorliegt.

Jeder Geschäftsführer sollte jedoch im eigenen Interesse darauf achten, dass er seine Organpflichten erfüllen kann. Hierfür kann es durchaus nützlich sein, mit der Ausländerbehörde vorab zu besprechen, ob mit einer Aufenthaltserlaubnis zu rechnen ist. Ferner sollte gewährleistet werden, dass im Inland eine vertretungsberechtigte oder für die Geschäfte verantwortliche Person vorhanden ist, die als Ansprechpartner für die Behörden etc. dient.

Bestellungshindernisse, d.h. Gründe, die einer Bestellung zum Geschäftsführer entgegenstehen, sind in § 6 Absatz 2 GmbHG geregelt. Der Geschäftsführer hat daher zu versichern, dass die in § 6 Absatz 2 GmbHG genannten Versagungsgründe nicht vorliegen.

So kann auf die Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft des Urteils nicht wirksam zum Geschäftsführer bestellt werden, wer wegen Insolvenzverschleppung oder einer Insolvenzstraftat verurteilt ist. Dies gilt auch, wenn der Geschäftsführer nach § 82 GmbHG, § 399 AktG, § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG oder § 17 PubliG (falsche Angaben, unrichtige Darstellung in Bezug auf die Vermögensverhältnisse der GmbH) verurteilt worden ist oder wegen Kreditbetrugs, Untreue, Sportwettbetrug oder Vorenthalten von Arbeitsentgelt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Wenn jemand die Ausübung eines bestimmten Gewerbes untersagt ist, kann er nicht zum Geschäftsführer eines Unternehmens bestellt werden, dessen Geschäftsgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand der Untersagung übereinstimmt.

Besondere Qualifikationen hat der Geschäftsführer hingegen grundsätzlich nicht zu erfüllen. Es gibt jedoch Ausnahmen bei Tätigkeiten, deren Ausübung an die Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung geknüpft ist, z.B. bei Transportunternehmen und Personenbeförderungsunternehmen. Bei Handwerksbetrieben muss entweder der

---

<sup>4</sup>Roth/Altmeppen/Altmeppen GmbHG § 6 Rn. 39-42, beck-online

Geschäftsführer über die handwerksrechtlichen Voraussetzungen verfügen oder ein angestellter Betriebsleiter. Zudem kann im Gesellschaftsvertrag eine besondere Qualifikation als Voraussetzung festgeschrieben werden.

## **2. Die Doppelstellung des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer hat eine Doppelstellung inne, er ist gesetzlicher Vertreter und damit Organ der Gesellschaft und zugleich Angestellter der Gesellschaft.

### **a. Bestellung**

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, bei einer Neugründung einer GmbH wird dies im Gesellschaftsvertrag (Satzung) verankert. Die Bestellung des Geschäftsführers ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung sowie jede Änderung in der Person des Geschäftsführers ist durch den Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Damit wird der Geschäftsführer bereits für die GmbH tätig, bevor diese zivilrechtlich zu existieren beginnt. Er handelt nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags für die GmbH in Gründung. Bereits jetzt kann es zu einer Haftung des Geschäftsführers nach § 11 Absatz 2 GmbHG für Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft kommen (sogenannte Handelndenhaftung). Diese Haftung ist zeitlich beschränkt auf die Zeit zwischen notarieller Beurkundung und Eintragung im Handelsregister. Sofern der Geschäftsführer pflichtgemäß gehandelt hat, hat er einen Freistellungsanspruch gegenüber der Gesellschaft.

**Ausnahme:** Sofern die GmbH keinen Geschäftsführer hat oder dieser verhindert ist, kann eine Bestellung eines sogenannten Notgeschäftsführers durch das Gericht in Betracht kommen (§ 29 BGB analog). Vorrangig ist der Geschäftsführer auch in solchen Situationen von der Gesellschafterversammlung zu bestellen.

### **b. Amtsniederlegung**

Der Geschäftsführer kann jederzeit sein Amt als Organ der Gesellschaft niederlegen. Erfolgt die Amtsniederlegung jedoch rechtsmissbräuchlich, da sie zur Unzeit erfolgt und entsteht der GmbH daher ein Schaden, ist der Geschäftsführer ersatzpflichtig. Es empfiehlt sich daher die Amtsniederlegung mit einer Frist oder einer Bedingung zu erklären, damit die Gesellschafter Gelegenheit haben, einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

Legt der Geschäftsführer sein Amt nieder, muss er in seinem eigenen Interesse dafür sorgen, dies nach außen bekannt zu geben. Solange er im Handelsregister als Geschäftsführer eingetragen ist, gilt er nach außen als Geschäftsführer. Der Antrag auf Löschung im Handelsregister kann nur durch einen Geschäftsführer gestellt werden. Sobald er sein Amt niedergelegt hat, ist er hierzu nicht mehr berechtigt. Die Amtsniederlegung sollte daher immer vorbehaltlich (aufschiebend bedingt) des Lö-

schungsantrags beim Registergericht erfolgen, damit er die Anmeldung noch selbst vornehmen kann.

Achtung: Mit der Amtsniederlegung ist nicht zwingend die Kündigung des Anstellungsvertrags verbunden.

### **c. Anstellungsvertrag**

Von der Bestellung zu unterscheiden ist das Anstellungsverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und der Gesellschaft. Der Anstellungsvertrag besteht unabhängig von der Bestellung des Geschäftsführers, es handelt sich hierbei um einen zivilrechtlichen Vertrag. Die Rechte und Pflichten bestehen bis die (in der Regel vereinbarte) Kündigungsfrist abgelaufen ist. Hieraus können sich Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung oder eine Abfindung ergeben.

Der Geschäftsführervertrag ist ein Dienstvertrag, der zwischen der Gesellschafterversammlung und dem Geschäftsführer geschlossen wird. Er sollte mindestens folgenden **Inhalt** enthalten:

- Vergütung: Häufig wird die Vergütung aufgeteilt in ein Fixum und eine Tantieme.
- Regelung zur Weiterzahlung der Vergütung im Krankheitsfall
- Urlaubsanspruch: Das Bundesurlaubsgesetz gilt nicht für den GmbH-Geschäftsführer
- Ersatz von Spesen und Reisekosten
- Versicherung gegen Betriebsunfälle
- eventuell Pensionszusage
- Wettbewerbsverbot.

Soweit das Wettbewerbsverbot sich auf die Zeit nach Beendigung des Vertrags bezieht, ist, eine Entschädigung zu vereinbaren.

- Einzelheiten über die Kündigung, insbesondere hinsichtlich Form und Frist. Das Kündigungsschutzgesetz gilt nicht. Ist keine Kündigungsfrist vereinbart, gilt die gesetzliche Regelung des § 622 Abs. 1 BGB (4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende).

### **Besonderheit: Gesellschaftergeschäftsführer**

Ist ein Geschäftsführer zugleich Gesellschafter, gibt es bestimmte Besonderheiten. Zu achten ist vor allem darauf, dass das Gehalt nicht überhöht festgesetzt wird, da dies steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung betrachtet wird.

Bevor sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer Lohn auszahlt, sollte ein schriftlicher Anstellungsvertrag geschlossen werden, damit das Finanzamt die Lohnausgaben bei

der Gesellschaft anerkannt. Andernfalls kann es zu Steuernachzahlungen kommen aufgrund sogenannter verdeckter Gewinnausschüttungen.

Übt der Gesellschafter-Geschäftsführer maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen der GmbH aus (in der Regel bei einer Beteiligung von über 50% oder auch bei einer Sperrminorität), besteht keine Sozialversicherungspflicht, da der Geschäftsführer dann nicht als abhängig beschäftigt eingestuft wird. Die Sozialversicherungspflicht sollte in Zweifelsfällen immer mit der zuständigen Krankenkasse bzw. dem Arbeitsamt in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung geklärt werden. Auch empfiehlt sich bei Zweifeln eine sogenannte Statusprüfung bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen. Wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht, kann sich der Geschäftsführer in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung freiwillig versichern.

### **3. Vertretung**

Die GmbH wird durch den Geschäftsführer als ihrem gesetzlichen Organ gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ohne Geschäftsführer ist die GmbH nicht handlungsfähig.

Die Vertretungsbefugnis kann nach außen nicht beschränkt werden, d.h. Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft abschließt, sind für die GmbH verbindlich. Dagegen kann im Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer (Innenverhältnis) festgelegt werden, dass der Geschäftsführer für bestimmte Geschäfte der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Überschreitet der Geschäftsführer im Innenverhältnis seine Kompetenzen, kann er sich gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig machen.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gilt im Zweifel Gesamtvertretung, d.h. die Geschäftsführer können nur gemeinsam handeln. Es kann aber auch Einzelvertretung vereinbart werden.

Des Weiteren sollte überlegt werden, ob der Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens und der Mehrfachvertretung (In-sich-Geschäft) nach § 181 BGB befreit wird oder nicht. Es empfiehlt sich hier eine Beratung durch den beauftragten Notar.

## **II. Allgemeine Aufgaben des Geschäftsführers**

### **1. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen gewöhnlichen Maßnahmen, also sämtlichen tatsächlichen und rechtlichen Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der

Gesellschaft mit sich bringt. Bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsführung im weiteren Sinn sind den Gesellschaftern vorbehalten, z.B. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie ihre Entlassung und die Überwachung der Geschäftsführung. Die Befugnisse des Geschäftsführers können bspw. im Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag oder einer Geschäftsordnung beschränkt werden bzw. kann die Vornahme einzelner Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden. Außerdem ist die Gesellschafterversammlung grundsätzlich befugt, dem Geschäftsführer Weisungen zu erteilen.

Zu den typischen Verwaltungsaufgaben gehören z.B. die ordnungsgemäße Buchführung, wobei sich der Geschäftsführer qualifizierter Dritter wie Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer behelfen kann, ordnungsrechtliche Bestimmungen (Arbeitnehmerschutz) sowie die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen).

## **2. Treuepflicht**

Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber als allgemeiner Rechtsgrundsatz anerkannt, ist die sogenannte Treuepflicht. Ein Hauptanwendungsfall der Treuepflicht ist das Verbot der Ausnutzung der Organstellung aus eigennützigen Gründen zum Nachteil der Gesellschaft. Hiermit ist vor allem die unberechtigte persönliche Bereicherung oder die Bereicherung Dritter aus Gesellschaftsmitteln gemeint. Ein anderer Anwendungsfall der Treuepflicht ist das Wettbewerbsverbot, wobei zu unterscheiden ist zwischen einem Wettbewerbsverbot während der Amtszeit als Geschäftsführer und der Zeit danach. Während der Amtszeit unterliegt grundsätzlich jeder Geschäftsführer einem Wettbewerbsverbot, d.h. er darf keine eigenen Geschäfte ausüben, mit denen er in Konkurrenz zu den Geschäften der Gesellschaft tritt. Der Geschäftsbereich der Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt. Das Wettbewerbsverbot gilt auch für solche Bereiche, die zwar im Gesellschaftsvertrag genannt werden, aber derzeit noch nicht ausgeübt werden.

Nach der Amtszeit unterliegt der Geschäftsführer nur dann einem Wettbewerbsverbot, wenn es vertraglich vereinbart ist.

## **3. Einberufung und Teilnahme an Gesellschafterversammlungen**

Die Gesellschafterversammlung wird grundsätzlich durch die Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs und ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken. Im Gesellschaftsvertrag kann Abweichendes vereinbart werden. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung ist an alle Gesellschafter zu richten mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Frist



beginnt mit dem Tag, an dem der Brief dem letzten Gesellschafter unter normalen Umständen zugegangen wäre. In der Ladung sind mindestens folgende Punkte anzugeben: Tagungsort, Tagungszeit, Zweck der Versammlung (Tagesordnung), Unterschrift des Geschäftsführers.

Die Einberufung hat insbesondere in den im Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen zu erfolgen:

- zur Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- zur Satzungsänderung
- wenn Gesellschafter, die mindestens 10% der Stammanteile halten, dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangen,
- zur Feststellung des Jahresabschlusses
- zur Auflösung und Liquidation
- wenn sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist
- wenn es im Interesse der GmbH erforderlich erscheint, also z.B. bei ungewöhnlichen Geschäften mit hohem Risiko.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in den Gesellschafterversammlungen gefasst. In der Regel gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In eigenen Angelegenheiten hat der Gesellschafter keine Stimme, es sei denn, es sollen ihm neue Pflichten auferlegt werden, z.B. Heraufsetzung des Stammkapitals.

Ist der Geschäftsführer Alleingesellschafter, ist er gesetzlich verpflichtet unverzüglich nach der Beschlussfassung ein schriftliches Protokoll über die Versammlung zu erstellen und zu unterzeichnen. Zum eigenen Schutz empfiehlt es sich auch im Übrigen wesentliche Entscheidungen und Handlungen schriftlich zu dokumentieren.

#### **4. Auskunfts- und Informationspflicht**

Der Geschäftsführer ist jedem Gesellschafter gegenüber zur unverzüglichen Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verpflichtet, er hat auf Verlangen Einsicht in die Schriften und Bücher zu gewähren. Die Verweigerung von Auskünften durch den Geschäftsführer einer GmbH gegenüber den Gesellschaftern stellt in der Regel einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Anstellungsvertrags des Geschäftsführers dar.

### **III. Haftungsrisiken des Geschäftsführers**

Bei Haftungsfragen ist zu unterscheiden zwischen der Haftung des Geschäftsführers im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern und der im Außenverhältnis gegenüber Dritten wie Kunden, Lieferanten oder Behörden.

#### **1. Haftung gegenüber der Gesellschaft**

Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der GmbH „die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden“ (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Konkretisiert wird die Pflicht in § 93 Absatz 1 Satz 2 AktG: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“ Maßgeblich ist, inwieweit die Entscheidungsfindung durch den Geschäftsführer objektiv richtig war. Beachtet er diesen Grundsatz nicht, können Schadensersatzansprüche der Gesellschaft entstehen. Diese Haftung wird auch nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer auf Weisung der Gesellschafter gehandelt hat, sie wird lediglich gemildert.

Der Geschäftsführer muss sich stets ein genaues Bild der Lage machen und hat sich über alle relevanten und wirtschaftlichen Umstände zu informieren. Soweit er Aufgaben delegiert, haftet er für die Folgen. Er muss die Buchhaltung überwachen und kann sich nicht darauf berufen, hierfür sei ausreichend geschultes Personal vorhanden. Auch bei einer Aufgabenverteilung unter mehrere Geschäftsführer bleibt jeder Geschäftsführer insgesamt verantwortlich. Für die anderen Geschäftsführer trifft ihn ebenfalls eine Überwachungspflicht.

Neben dieser allgemeinen Haftung aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten, sieht das GmbH-Gesetz noch einige Sondertatbestände vor, die Haftungsansprüche der Gesellschaft auslösen können. Insbesondere besteht eine Ersatzpflicht, wenn der Geschäftsführer Zahlungen an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen leistet. Eine Haftung kann auch dann in Betracht kommen, wenn der Geschäftsführer im Fall, dass 50% des Stammkapitals der Gesellschaft verloren ist, die Gesellschafterversammlung nicht einberuft, oder wenn gegen Rechnungslegungsvorschriften verstoßen wird.

#### **2. Haftung gegenüber Dritten**

Eine Haftung der Geschäftsführer gegenüber Dritten kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. Entsprechend den gesetzlichen Haftungsgrundsätzen der GmbH haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Rechtsprechung hat mehrere Fallgruppen entwickelt, in denen eine Haftung des Geschäftsführers in Betracht kommt:

### **a. Haftung bei der Vertretung der GmbH**

Eine persönliche Haftung kommt dann in Betracht, wenn der Geschäftsführers bei einem Vertragsabschluss nicht deutlich macht, dass er als Vertreter der GmbH handelt und der Vertragspartner daher annimmt, er schließe den Vertrag mit der Person des Geschäftsführers selbst. Umgekehrt haftet er auch dann persönlich, wenn er als Geschäftsführer der GmbH aufgetreten ist, aber bei den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gebracht hat, ggf. selbst für die Forderungen des Vertragspartners eintreten zu wollen.

### **b. Haftung im Bereich Steuern und Buchführung**

Der Geschäftsführer einer GmbH übernimmt die Aufgaben eines Arbeitgebers. In dieser Funktion hat er die monatlichen Lohnsteuer- und Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sowie die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Die Pflicht zur Voranmeldung und Abführung gilt auch für die Umsatzsteuer. Werden diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, hat der Geschäftsführer selbst für diese Beträge einzustehen (§ 69 AO), d.h. er haftet mit seinem Privatvermögen dafür. Im Übrigen drohen auch strafrechtliche Konsequenzen (§§ 370 ff. AO).

Eine der wichtigen Aufgaben des Geschäftsführers ist die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung. Bei Pflichtverletzungen können sich nicht nur Haftungsansprüche gegenüber der Gesellschaft (s.o.) ergeben, sondern auch gegenüber Gläubigern, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich war und als Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen ist. Die Buchführungs- und Bilanzierungspflicht umfasst u.a. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 264 HGB). Ist eine Pflichtverletzung Ursache für eine nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Steuerentrichtung, kann dies ebenfalls eine Haftung nach § 69 AO nach sich ziehen.

### **c. Haftung im Sozialversicherungsrecht**

Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die GmbH ihren Pflichten gegenüber den Sozialversicherungsträgern nachkommt. Hierzu ist die Betriebsnummer beim Arbeitsamt zu erfragen. Diese ist erforderlich um ausländische Arbeitnehmer beschäftigen zu können und um die Arbeitnehmer bei der Sozialversicherung anzumelden. Außerdem müssen die Mitarbeiter bei der Krankenkasse gemeldet werden. Die einbehaltenen Beiträge zur Krankenversicherung, zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sind an die Sozialversicherungsträger abzuführen. Der Geschäftsführer haftet auch hier für einbehaltenen und nicht abgeführten Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge sowohl auf Schadensersatz als auch strafrechtlich.

Werden Mitarbeiter beschäftigt, sind diese bei der Berufsgenossenschaft dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden und deren Entgelte nachzuweisen. Der Geschäftsführer ist für die Abführung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft verantwortlich. Aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer

heraus ist der Geschäftsführer verpflichtet, umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen am Arbeitsplatz zu treffen (§§ 618 BGB, 62 HGB, 120a Gewerbeordnung, 21 I SGB VII, 104 SGB VII). Bei einem Verstoß gegen einzelne Unfallverhütungsvorschriften kommt eine Geldbuße nach § 209 SGB VII in Betracht.

#### **d. Haftung in der Insolvenz**

Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, hat der Geschäftsführer die Verpflichtung, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Dies gilt sinngemäß, wenn die Gesellschaft überschuldet ist.

Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn die GmbH voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihre fälligen Schulden zu tilgen. Die 3-Wochen-Frist zur Insolvenzanmeldung beginnt mit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und ist unabhängig von der Kenntnis des Geschäftsführers. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen (Aktiva) nicht mehr die echten Verbindlichkeiten (Passiva) deckt.

Tätigt der Geschäftsführer nach Insolvenzreife des Unternehmens weiterhin Zahlungen, so haftet er der Gesellschaft für diese Zahlungen persönlich. Dies gilt nicht für Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ vereinbar sind. Gläubiger haben bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht keinen direkten Anspruch gegen den Geschäftsführer, wohl aber der Insolvenzverwalter.

Schließt der Geschäftsführer bei Insolvenzreife Verträge, die erhebliche Vorleistungen anderer bewirken, obwohl er deren Schaden erkennen musste, diesen aber billigend in Kauf nimmt, haftet er dem Vertragspartner auf Schadensersatz, es sei denn, er kann beweisen, dass der Insolvenzgrund nur vorübergehend war.

**Vorsicht:** Wird die rechtzeitige Anmeldung der Insolvenz unterlassen, macht der Geschäftsführer sich strafbar.

#### **e. Haftung gegenüber Gläubigern bei Gesellschafterwechsel**

Seit dem 01.10.1999 sind die Geschäftsführer verpflichtet, jede Änderung im Gesellschafterbestand unverzüglich dem Handelsregister mitzuteilen durch Einreichung einer neuen vollständigen Gesellschafterliste. Kommt der Geschäftsführer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er den Gläubigern der Gesellschaft, wenn diesen ein Schaden entsteht, weil sie von dem Gesellschafterwechsel nichts wussten.

#### **f. Haftung bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Jahresabschlusses**

Nach § 325 HGB hat der Geschäftsführer den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Unterlässt er dies,

kann gegen den Geschäftsführer ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2500 Euro.

#### **g. Haftung bei Wettbewerbsverstößen**

Führt die Gesellschaft Werbemaßnahmen durch, die gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen, haftet der Geschäftsführer neben der GmbH auch persönlich als Verletzer. Die maßgeblichen Vorschriften sind hier insbesondere das Markengesetz, das Urhebergesetz, das Geschmacksmustergesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Patentgesetz, und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Durch eine sorgfältige Eigenrecherche z.B. unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) kann der Geschäftsführer das Haftungsrisiko minimieren. Auch bei Domainnamen bzw. anderen Bezeichnungen im Internet sollte geprüft werden, ob verwechslungsfähige Bezeichnungen mit Prioritätsvorrang existieren.

#### **h. Haftung bei Verletzung von Sachwalterpflichten**

Der Geschäftsführer ist sogenannter Sachwalter von Gegenständen, die zwar im Besitz, nicht aber im Eigentum der GmbH sind, z.B. fremde sicherungsübereignete Ware oder unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware. Verletzt der Geschäftsführer das Eigentumsrecht, indem er die Ware z.B. weiterverkauft, haftet er gegenüber dem Eigentümer persönlich auf Schadensersatz. Außerdem kann es sich bei der Fallkonstellation auch um Unterschlagung handeln, d.h. der Geschäftsführer macht sich auch strafbar.

Bitte beachten Sie, dass es zu **weiteren Haftungsrisiken** kommen kann, die hier keine Erwähnung gefunden haben. Es handelt sich hier lediglich um eine exemplarische Aufzählung ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zur Deckung der Risiken aus der persönlichen Haftung des Geschäftsführers besteht die Möglichkeit zum Abschluss einer D & O-Versicherung (directors and officers liability insurance). Auf dem deutschen Versicherungsmarkt gibt es zahlreiche Versicherer, die dieses Produkt zu unterschiedlichen Konditionen anbieten.

#### **IV. Literatur:**

Checklistenhandbuch GmbH-Geschäftsführer, Jehle Thomas, Information-Verlags GmbH & Co. KG, Freiburg

GmbH-Taschenbuch Steuer- und Gesellschaftsrecht von A bis Z, Andreas Schmidt/Thomas Brinkmeier, Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt, Köln